

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im folgenden Vertragspartner genannt – kommen überein,

- zur Stärkung der Resilienz des partnerschaftlichen Grundversorgungssystems und mit dem Ziel, den Bestand vorhandener Kapazitäten zu erhalten und die Schaffung zusätzlicher Versorgungsplätze zu unterstützen, ausgewählte Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG vor allem im Bereich der Versorgung vulnerabler Personengruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen, anzupassen und zur näheren Differenzierung zusätzliche Kostenkategorien zu schaffen, ohne dass dabei eine Übernahme zusätzlicher Aufgaben bzw. damit einhergehender Kosten abseits der Grundversorgung erfolgen soll,

- unter Hinweis auf die in der bestehenden Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG festgelegte Aufgabenverteilung, insbesondere hinsichtlich der darin vereinbarten verbindlichen und zeitgerechten Übernahme von durch die Koordinationsstelle des Bundes an die Länder zugewiesenen Fremden in den Zuständigkeitsbereich der Länder,

und

- unbeschadet der Möglichkeit, hinsichtlich ausgewählter Kostenkategorien, insbesondere im Bereich der Versorgung vulnerabler Personengruppen, weitergehende Vereinbarungen über die Verrechnung tatsächlich aufgewendeter Kosten in Ergänzung zu festgelegten Kostenhöchstsätzen, etwa nach dem Vorbild der bereits zwischen dem Bund und dem Land Wien abgeschlossenen Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund – Wien, BGBl. I Nr. 1/2024, zu treffen,

gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 7 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Im Bedarfsfall kann eine Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden auch in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.“

2. Art. 9 samt Überschrift lautet:

„Artikel 9

Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8 betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag | € 25,-- |
| 2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat für Erwachsene | € 260,--
€ 145,-- |

für Minderjährige	€ 260,--
für unbegleitete Minderjährige	
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat	€ 165,--
für eine Einzelperson	€ 330,--
für Familien (ab zwei Personen) gesamt	
4. für Taschengeld pro Person und Monat	€ 40,--
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	€ 370,--
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Tag	€ 112,--
6a. für die Sonderbetreuung in organisierten Unterkünften zusätzlich zu Z 1 pro Person und Tag	€ 35,--
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag	€ 112,--
7a. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Art. 7 Abs. 2 letzter Satz pro Person und Tag	€ 130,--
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3 % inklusive Zusatzbetrag).	
9. für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von	1:140
10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten - bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) - die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen.	
11. für Schulbedarf pro Kind und Jahr	€ 200,--
12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat	€ 10,--
13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	€ 3,63
14. für notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person	€ 150,--
15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und	
16. für Kosten gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 19 Abs. 2 FPG-DV jeweils festgelegte Betrag."	

3. Nach Art. 16 werden folgende Art. 17 und 18 angefügt:

„Artikel 17

Übergangsbestimmungen zur Grundversorgungsänderungsvereinbarung

Die Kostenhöchstsätze gemäß Art. 9 in der Fassung der Grundversorgungsänderungsvereinbarung können rückwirkend ab dem 1. Jänner 2024 verrechnet werden.

Artikel 18

Schlussbestimmungen zur Grundversorgungsänderungsvereinbarung

(1) Die Art. 7, 9, und 17 in der Fassung der Grundversorgungsänderungsvereinbarung treten mit dem Ersten des Folgemonats in Kraft, sobald

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. die Mitteilungen aller Länder über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt sind.

Nach dem 30. September 2025 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(2) Das Bundeskanzleramt hat dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(3) Mit Inkrafttreten der Grundversorgungsänderungsvereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze

des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 48/2016, außer Kraft. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022, bleibt soweit sie vom Umfang der gegenständlichen Vereinbarung nicht erfasst ist – unverändert in Kraft.

(4) Die Grundversorgungsänderungsvereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Das Bundeskanzleramt hat dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der unterzeichneten Bund-Länder-Vereinbarung liegen keine Erläuterungen bei. Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich insoweit um eine Darstellung der Auswirkungen des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung aus Sicht des Landes Salzburg. Die Darstellung folgt dabei weitgehend entsprechenden Einschätzungen der für die Grundversorgung zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Die vorgelegte Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG verfolgt das Ziel, vor dem Hintergrund langjähriger Forderungen der Bundesländer (ua zuletzt in der Landesflüchtlingsreferent/innenkonferenz vom 20.09.2023, Beschluss zu Zl VSt-3415/702) ausgewählte Kostenhöchstsätze der Grundversorgung anzuheben und umfasst dabei im Konkreten folgende Regelungsinhalte:

- Anhebung des Kostenhöchstsatzes für die Sonderunterbringung von pflegebedürftigen Personen auf € 112,00 pro Person und Tag (Art 9 Z 6 der Vorlage): Der Kostenhöchstsatz für den gegenständlichen Versorgungsbereich betrug bislang € 2.480,00 monatlich (= rd € 80,00 pro Person und Tag).
- Verankerung und Anhebung des Kostenhöchstsatzes für die Sonderbetreuung in organisierten Unterkünften zusätzlich zum Tagsatz auf € 35,00 pro Person und Tag (Art 9 Z 6a der Vorlage): Der bislang geltende Tagsatz für die Zuzahlung in Sonderbetreuungsfällen betrug bislang € 23,00 pro Person und Tag und basierte auf einem Beschluss des Bund-Länder-Koordinationsrats gemäß Art 5 nach der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung.
- Anhebung des Kostenhöchstsatzes für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag auf € 112,00 (Art 9 Z 7 der Vorlage): Der Kostenhöchstsatz für den gegenständlichen Versorgungsbereich betrug bislang € 95,00 pro Person und Tag in einer Wohngruppe (Betreuungsschlüssel 1:10), € 63,50 in einem Wohnheim (Betreuungsschlüssel 1:15) und € 40,50 in betreutem Wohnen (Betreuungsschlüssel 1:20).
Darauf hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass die vorliegende Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG keine Abstufung des Kostenhöchstsatzes für die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) je nach Betreuungsschlüssel mehr vorsieht, sondern nunmehr pauschal € 112,00 zwischen dem Bund und den Ländern verrechenbar sind. Da es sich hierbei um einen maximalen Kostensatz handelt, steht es den Bundesländern grundsätzlich frei, weiterhin eine Differenzierung entsprechend dem Betreuungsausmaß vorzusehen.
- Verankerung eines spezifischen Tagsatzes für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in der Höhe von € 130,00 pro Person und Tag (Art 9 Z 7a der Vorlage): Der Kostenhöchstsatz für den gegenständlichen Versorgungsbereich war bislang nicht gesondert geregelt und betrug – analog der Unterbringung von UMF in Einrichtungen der Grundversorgung - € 95,00 pro Person und Tag (Mitfinanzierung durch die Grundversorgung).

Art 17 der vorliegenden Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sieht die Möglichkeit einer rückwirkenden Verrechnung der oben dargestellten erhöhten Kostenhöchstsätze per 1. Jänner 2024 vor. Eine solche rückwirkende Umsetzung ist im Bundesland Salzburg geplant.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Da die ursprüngliche Vereinbarung mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen worden ist, ist auch jede Änderung derselben einer Genehmigung durch den Landtag zu unterziehen.

Die vorliegende Vereinbarung wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer am 6. Juni 2024 für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die gegenständliche Art 15a Vereinbarung steht im Einklang mit der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme

von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl Nr L 180 vom 29.06.2013, S 96 ff.

4. Kosten:

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung gehen mit der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG folgende finanzielle Auswirkungen einher:

- Erhöhung des Kostenhöchstsatzes für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen gemäß Art 9 Z 6:

Zum Auswertungszeitpunkt 15.10.2024 wurde im Bundesland Salzburg im Jahresdurchschnitt in 5 Fällen der Kostenhöchstsatz für die Sonderunterbringung pflegebedürftiger Personen in Grundversorgungsbezug gewährt. Unter Zugrundelegung jener Fallzahl errechnen sich durch die gegenständliche Tagsatz-Erhöhung jährliche Mehrkosten in der Höhe von € 56.160,00, hinsichtlich derer gemäß Art 10 ff der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung 60 % vom Bund (€ 33.696,00) und 40 % vom Land Salzburg (€ 22.464,00) zu tragen sind. Die länderseitigen Mehrkosten fallen faktisch jedoch nicht an, da das Bundesland Salzburg aufgrund unionsrechtlicher Versorgungspflichten bereits 100 % der über den bisherigen Sonderunterbringungstarif hinausgehenden Kosten übernimmt. Insofern wirkt sich die Erhöhung des gegenständlichen Kostenhöchstsatzes infolge der betragsmäßig ansteigenden 60 %-igen Beteiligung des Bundes kostensenkend auf den Landeshaushalt aus (bundesseitige Mehreinnahmen).

- Erhöhung des Kostenhöchstsatzes für die Sonderbetreuung gemäß Art 9 Z 6a:

Hinsichtlich der Erhöhung des Kostenhöchstsatzes für die Sonderbetreuung ist betreffend die finanziellen Folgewirkungen grundsätzlich zwischen zwei Fallkonstellationen zu differenzieren:

Zum einen handelt es sich um Sonderbetreuungsleistungen in Grundversorgungs-quartieren, mittels deren Finanzierung Quartierbetreibenden Mehraufwendungen aufgrund von erhöhten Betreuungsbedarfen einzelner grundversorgter Personen abgegolten werden. In diesen Fällen wirkt sich die betragsmäßige Erhöhung des 40 %-igen Länderanteils kostensteigernd für das Bundesland Salzburg aus.

Zum anderen handelt es sich um Sonderbetreuungsleistungen, welche aufgrund von bestimmten, medizinisch nachgewiesenen Betreuungs-/Pflegebedarfen von externen Leistungserbringern zugekauft werden (zB Hauskrankenpflege, pflegerische Betreuung an Schulen/Kindergärten). In diesen Fällen übernimmt das Bundesland Salzburg aufgrund unionsrechtlicher Versorgungspflichten faktisch bereits 100 % der über dem bisherigen Sonderbetreuungstarif liegenden Kosten und wirkt sich die Erhöhung des gegenständlichen Kostenhöchstsatzes somit infolge der betragsmäßig ansteigenden 60 %-igen Beteiligung des Bundes – analog der Sonderunterbringung gemäß Art 9 Z 6 – kostensenkend auf den Landeshaushalt aus (bundesseitige Mehreinnahmen).

- o Sonderbetreuung in Grundversorgungsquartieren:

Zum Auswertungszeitpunkt 15.10.2024 wurde im Bundesland Salzburg im Jahresdurchschnitt in 6 Fällen der Kostenhöchstsatz für Sonderbetreuung in Quartieren gewährt. Unter Zugrundelegung jener Fallzahl errechnen sich durch die gegenständliche Tagsatz-Erhöhung jährliche Mehrkosten in der Höhe von € 26.352,00, hinsichtlich derer gemäß Art 10 ff der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung 60 % vom Bund (€ 15.811,20) und 40 % vom Land Salzburg (€ 10.540,80) zu tragen sind.

- o Sonderbetreuung durch Zukauf von externen Leistungen:

Zum Auswertungszeitpunkt 15.10.2024 wurde im Bundesland Salzburg im Jahresdurchschnitt in 6 Fällen der Kostenhöchstsatz für Sonderbetreuung durch externe Leistungserbringung gewährt. Unter Zugrundelegung jener Fallzahl errechnen sich durch die gegenständliche Tagsatz-Erhöhung jährliche Mehrkosten in der Höhe von € 21.888,00, hinsichtlich derer gemäß Art 10 ff der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung 60 % vom Bund (€ 13.132,80) zu tragen sind. Für das Bundesland Salzburg fallen aufgrund der faktischen 100 %-igen Kostentragung des nicht vom Sonderbetreuungstarif gedeckten Betrages in diesem Kontext keine Mehraufwendungen an (siehe oben).

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die finanziellen Auswirkungen bei Pflegegeldbezug der leistungsberechtigten Personen entsprechend reduzieren, da dieses für den Zukauf von pflegerischen Leistungen einzusetzen ist.

- Erhöhung der UMF-Tagsätze in Einrichtungen der Grundversorgung gemäß Art 9 Z 7:

Zum Auswertungszeitpunkt 15.10.2024 befanden sich im Bundesland Salzburg im Jahresdurchschnitt 28 UMF in Einrichtungen der Grundversorgung (davon 18 UMF in Wohngruppen, 3 UMF im Wohnheim und 7 UMF in betreutem Wohnen). Unter Zugrundelegung jener Fallzahl errechnen sich durch die gegenständliche Tagsatz-Erhöhung jährliche Mehrkosten in der Höhe von € 348.432,00, hinsichtlich derer gemäß Art 10 ff der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung 60 % vom Bund (€ 209.059,20) und 40 % vom Land Salzburg (€ 139.372,80) zu tragen sind.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die dargestellte Mehrkostenberechnung auf Grundlage der Prämisse erfolgte, dass der einheitliche Pauschaltagsatz in der Höhe von € 112,00 künftig hinsichtlich alle Betreuungsformen in der UMF-Versorgung zur Anwendung gelangt. Sollte im Bundesland Salzburg an einem abgestuften Kostenhöchstsatzsystem wie bisher festgehalten werden, so würden die Mehrausgaben geringer ausfallen.

- Erhöhung der UMF-Tagsätze in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Art 9 Z 7a:
Zum Auswertungszeitpunkt 15.10.2024 befanden sich im Bundesland Salzburg im Jahresdurchschnitt 27 UMF in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Unter Zugrundelegung jener Fallzahl errechnen sich durch die gegenständliche Tagsatz-Erhöhung jährliche Mehrkosten in der Höhe von € 345.870,00, hinsichtlich derer gemäß Art 10 ff der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung 60 % vom Bund (€ 207.522,00) und 40 % vom Land Salzburg (€ 138.348,00) zu tragen sind.

Entsprechende budgetäre Vorkehrungen zur Bedeckung der oben dargestellten Mehrkosten für das Land Salzburg – auch für die rückwirkende Umsetzung per 1. Jänner 2024 im Jahr 2025 – wurden getroffen.

5. Auswirkung auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Im Monat September 2024 waren durchschnittlich ca 49 % der Grundversorgungsbeziehenden Frauen und ca 51 % Männer.

6. Erfüllungsbedarf:

Die Vereinbarung ist durch eine entsprechende Anpassung des Salzburger Grundversorgungsgesetzes und der Grundversorgungs-Verordnung zu erfüllen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs. 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.